

# **BVGer E-4755/2010 vom 3. September 2010**

Bundesverwaltungsgericht, 2010-09-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-4755\\_2010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4755_2010)

FR: TAF E-4755/2010 du 3 septembre 2010

IT: TAF E-4755/2010 del 3 settembre 2010

## **Regeste**

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde; es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Der Zeitpunkt der Eröffnung der angefochtenen Verfügung steht mangels Vorliegens einer Empfangsbestätigung nicht fest. Aufgrund der bestehenden Akten ist zugunsten des Beschwerdeführers von der Rechtzeitigkeit der Beschwerde auszugehen.

### **E. 1.4**

Die Beschwerde ist zudem formgerecht eingereicht; der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 und Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 19 Abs. 1 AsylG kann ein Asylgesuch im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden, welche es mit einem Bericht an das Bundesamt überweist (Art.

20 Abs. 1 AsylG). Die schweizerische Vertretung führt mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durch (Art. 10 Abs. 1 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen [AsylV 1, SR 142.311]). Ist dies nicht möglich, so wird die asylsuchende Person von der Vertretung aufgefordert, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten (Art. 10 Abs. 2 AsylV 1). Eine Befragung beziehungsweise eine schriftliche Sachverhaltsabklärung kann sich erübrigen, wenn der Sachverhalt bereits aufgrund des eingereichten Asylgesuchs als entscheidreif erstellt erscheint; der asylsuchenden Person ist aber diesfalls immerhin im Sinne des rechtlichen Gehörs die Gelegenheit zu geben, sich zu einem abzusehenden negativen Entscheid zumindest schriftlich zu äussern (Entscheidung des Schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts [BVGE] 2007/30 E. 5.7). Schliesslich ist das Bundesamt in jedem Fall gehalten, das Absehen von einer Befragung in der Verfügung über das Asylgesuch zu begründen (a.a.O. E. 5.6 sowie 5.7).

### **E. 3.2**

Gemäss Art. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das BFM Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Kann einer asylsuchenden Person, die sich im Ausland befindet, zugemutet werden, sich in einem anderen Staat um Aufnahme zu bemühen, so stellt dies im Weiteren einen Asylausschlussgrund dar (Art. 52 Abs. 2 AsylG).

### **E. 3.3**

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Einreisebewilligung beziehungsweise zur Verneinung der Zumutbarkeit der Schutzsuche in einem Drittstaat sind restriktiv zu umschreiben, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich - mithin weder abschliessend noch kumulativ - die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (vgl. die zutreffenden und weiterhin geltenden Erwägungen in Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1997 Nr. 15 E. 2b-f S. 129 ff).

### **E. 3.4**

Eine asylsuchende Person, die sich noch in ihrem Heimatstaat befindet, muss diesen - um die Flüchtlingseigenschaft erfüllen zu können - gemäss völkerrechtlichen Grundsätzen verlassen haben; hingegen kann sie verfolgt im Sinne von Art. 3 AsylG und demzufolge schutzbedürftig sein (a.a.O. E. 2c S. 130). Verfolgt im Sinne von Art. 3 AsylG sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen.

### **E. 3.5**

In Analogie zu Art. 7 AsylG muss eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Glaubhaft gemacht ist diese, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden.

#### **E. 4.1**

Vorab ist in verfahrensrechtlicher Hinsicht festzuhalten, dass die Vorinstanz den Beschwerdeführer rechts- und praxiskonform zu seinen Asylgründen befragt und den rechtserheblichen Sachverhalt in ausreichender Weise erstellt hat. Zu prüfen ist vorliegend, ob das BFM die Schutzbedürftigkeit des Beschwerdeführers im Sinne von Art. 3 AsylG zu Recht verneint hat und die vorinstanzlichen Erwägungen zur fehlenden Einreisebeachtlichkeit der vorgebrachten Benachteiligungen zutreffend sind.

#### **E. 4.2**

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass die vom Beschwerdeführer geltend gemachte und mit Beweismittel hinreichend belegte (...) Haft im Jahr 2009 einen schweren Eingriff in dessen physische und psychische Integrität darstellt, indessen aufgrund der fehlenden Aktualität der Verfolgungssituation keine asylrechtliche Relevanz erlangt. Zwar ist nicht in Abrede zu stellen, dass der Beschwerdeführer infolge der erlittenen Haft in subjektiver Hinsicht begründete Furcht vor künftiger Verfolgung hat. Hingegen lassen sich den Schilderungen des Beschwerdeführers und den weiteren Akten keine Hinweise auf konkrete Umstände entnehmen, welche auf eine drohende Verfolgung in absehbarer Zeit schliessen und die Furcht vor Verfolgung auch objektiv begründet erscheinen lassen würden. So wurde er ohne Anklageerhebung und ohne Auflagen aus der Haft entlassen, was dafür spricht, dass die srilankischen Behörden in der Person des Beschwerdeführers kein Sicherheitsrisiko gesehen haben, und er somit keine weitere Verhaftung zu befürchten hat. Diese Einschätzung wird gestützt durch die Aussage des Beschwerdeführers, seit der Haftentlassung und anschliessenden Rückkehr in seinen Heimatort weder festgenommen noch inhaftiert worden zu sein. Zudem war es ihm möglich, ohne grössere Schwierigkeiten - insbesondere hat er angegeben, einen Personenkontrollpunkt passiert zu haben - vom Heimatort nach Colombo zu reisen und den Befragungstermin auf der Schweizerischen Botschaft wahrzunehmen, was ebenfalls gegen ein Verfolgungsinteresse der srilankischen Sicherheitsbehörden spricht. Der Beschwerdeführer hält dem in seiner Beschwerdeeingabe entgegen, er sei einer weiteren Verhaftung nur entgangen, weil er seinen Aufenthaltsort und Schlafplatz täglich wechsle sowie verschiedene Identitätsausweise benutze. Die Verfolgungssituation sei aber nach wie vor aktuell, insbesondere werde er von bewaffneten Personen verfolgt. Vor dem Hintergrund der an der Befragung vom 22. März 2010 gemachten Aussagen sind diese Einwände als nachgeschoben und somit unglaubhaft zu bewerten, zumal der Beschwerdeführer an der besagten Befragung ausdrücklich zu Protokoll gegeben hat, es sei seit seiner Entlassung aus der Haft zu keinen weiteren Zwischenfällen gekommen. Im Weiteren steht auch sein Vorbringen in der Beschwerdeeingabe, aufgrund seines in E.\_\_\_\_\_ ausgestellten Identitätsausweises der LTTE-Mitgliedschaft verdächtigt zu werden, in Widerspruch zu seiner Aussage an der Befragung, über eine neue, im Heimatort ausgestellte Identitätskarte zu verfügen. Dem Beschwerdeführer ist es somit nicht gelungen, eine aktuelle oder objektiv begründete Furcht vor künftiger Verfolgung durch die srilankischen Behörden nachzuweisen oder

glaubhaft zu machen.

#### **E. 4.3**

Zusammenfassend folgt, dass der Beschwerdeführer nicht schutzbedürftig im Sinne von Art. 3 AsylG ist und die Voraussetzungen für die Bewilligung der Einreise in die Schweiz nicht erfüllt. Die Vorinstanz hat die Einreise des Beschwerdeführers zu Recht verweigert und das Asylgesuch abgewiesen. Es erübrigt sich, auf die weiteren Ausführungen in der Eingabe des Beschwerdeführers sowie auf die bei der Vorinstanz eingereichten und von dieser zutreffend beurteilten Beweismittel einzugehen, da sie am Ausgang des Verfahrens nichts zu ändern vermögen.

#### **E. 5**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

#### **E. 6**

Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist auf die Auferlegung von Verfahrenskosten zu verzichten (Art. 63 Abs. 1 VwVG letzter Satz; Art 6 Bst. b Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.